

AUSZUG AUS DER VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR REGULIERUNG VON STEINWILDBESTÄNDEN

Art. 2 Abschuss

¹ Jedem zum Steinwildabschuss zugelassenen Jäger werden eine nichtlaktierende Steingeiss im zweiten Lebensjahr oder älter und ein Steinbock eines bestimmten Alters zugeteilt.

² Die Berechtigung für den Steinbockabschuss erwirbt sich der Jäger erst mit dem Abschuss einer nicht laktierenden Steingeiss.

³ Die Abschüsse erfolgen auf eigene Verantwortung und ohne Begleitung eines Wildhüters.

Art. 13* Korrektur von Geschlechtsverhältnis und Altersstruktur

Zur Korrektur von Geschlechtsverhältnis und Altersstruktur können bei Bedarf Einzelabschüsse freigegeben werden.

Art. 16* Voraussetzung

Zur Anmeldung für die Steinwildjagd im Kanton Glarus ist nur berechtigt, wer bisher mindestens zehn Glarner Jagdpatente gelöst hat.

Art. 17* Anmeldung

¹ Die Anmeldung hat mit offiziellem Anmeldeformular an die Abteilung Jagd und Fischerei des Kantons Glarus, 8750 Glarus zu erfolgen.

² Im Falle einer negativen Losziehung kann die Anmeldung jährlich wiederholt werden. Das gleiche Recht besteht nach einem Korrekturabschuss gemäss Artikel 20.

³ Im Falle einer positiven Losziehung kann eine Anmeldung frühestens nach fünf Jahren wiederholt werden, auch wenn der Abschuss nicht oder nur teilweise erfüllt wurde.

⁴ Die Zeitspanne von fünf Jahren gemäss Absatz 3 kann durch die Abteilung Jagd und Fischerei verändert werden, wenn die zur Abschussplanerfüllung notwendige Anzahl Jäger nicht erreicht wird.

Art. 18* Anmeldefrist

¹ Die Anmeldefrist läuft jeweils am 30. April (Poststempel) des laufenden Jahres ab.

² Muss eine zweite Ausschreibung aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erfolgen, legt die Abteilung Jagd und Fischerei die Bedingungen und die Anmeldefrist fest.

Art. 19* Auslosung

¹ Die Zuteilung der Abschüsse wird durch das Los entschieden. Das zuständige Departement regelt in einem Reglement die Auslosungsmodalitäten.

² Die Zuteilung der Abschüsse erfolgt in Klassen nach folgenden Kriterien:

- Jugendklasse I: Jäger mit 10 bis 19 Glarner Jagdpatenten: Geiss, Bock der Jugendklasse I;
- Jugendklasse II: Jäger mit 20 bis 29 Glarner Jagdpatenten: Geiss, Bock der Jugendklasse II;
- Mittel- und Altersklasse: Jäger mit 30 oder mehr Glarner Jagdpatenten: Geiss, Bock der Mittelklasse oder Altersklasse.

Zur Erfüllung des vorgegebenen Abschussplanes kann von dieser Zuteilung abgewichen werden. Zudem kann die Abteilung Jagd und Fischerei bei Bedarf innerhalb der Mittel- und Altersklasse weitere Unterteilungen vornehmen.

³ Pro Klasse nach Absatz 2 gelangen Reservelose zur Auslosung. Reservejäger haben die von der Abteilung Jagd und Fischerei organisierten Einführungskurse und die Begehungen mit dem Wildhüter vollständig zu absolvieren. Wollen sie im Folgejahr an der Auslosung teilnehmen, haben sie sich erneut anzumelden

⁴ Jäger, die noch nie in einer bestimmten Altersklasse die Berechtigung für einen Abschuss zugelost hatten, werden bei der Auslosung vor Jägern mit einer früheren Abschussberechtigung vorgezogen.

Art. 20 Korrekturabschüsse

Zusätzliche nach Artikel 13 dieses Reglementes zu vergebende Abschüsse werden an Jäger, die mindestens 20 oder mehr Jagdpatente gelöst haben, zur Verlosung freigegeben, sofern sie in der ersten Losziehung leer ausgegangen sind.

Art. 21 Abtausch von Losen

Der Abtausch von Losen wird vom zuständigen Departement im Reglement geregelt.

Art. 22* Abschussberechtigung

Mit dem Lösen des glarnerischen Jagdpatentes des entsprechenden Jahres wird der Jäger abschussberechtigt.

Art. 23* Einführungskurs

¹ Grundsätzlich wird ein Einführungskurs von der Abteilung Jagd und Fischerei angeboten.

² Erstmals berechtigte Steinwildjäger sind verpflichtet, an dem von der Abteilung Jagd und Fischerei organisierten Einführungskurs sowie an einer geführten Begehung mit einem Wildhüter teilzunehmen.

³ Das Fernbleiben hat auf jeden Fall den Entzug der Abschussberechtigung zur Folge.

⁴ Es wird kein Kursgeld erhoben.

AUSZUG AUF DEM REGLEMENT ÜBER DIE VERLOSUNG DER REGULATIONSABSCHÜSSE DES STEINWILDES

Art. 2 Anwesenheit bei der Verlosung

² Für die Steinwildregulierung angemeldete Personen sind an der Verlosung nicht anwesend.

Art. 3 Anmeldung

¹ Jede Person muss bei der Anmeldung die Kolonie bekannt geben, in der sie an der Steinwildregulierung teilnehmen will. Wenn keine Kolonie oder mehr als eine Kolonie angegeben wird, so ist die Anmeldung ungültig.

² Personen, die über eine genügende Anzahl gelöster Glarner Patente verfügen, können sich auch für die Regulationsjagd in jüngeren Abschussklassen anmelden. Eine Anmeldung kann nur für eine einzige Abschussklasse erfolgen. Wenn keine Abschussklasse oder mehr als eine Abschussklasse angegeben werden, so ist die Anmeldung ungültig.

Art. 4 Ablauf der Verlosung

¹ Die eingegangenen Anmeldungen werden vorgängig nach Abschussklassen gemäss Art. 19 der Vollzugsverordnung zur Regulierung von Steinwildbeständen sowie nach Kolonien sortiert. Anschliessend werden sie danach getrennt, ob eine berechtigte Person schon einmal ein Abschusslos (Steingeiss und Steinbock) der entsprechenden Altersklasse zugelost bekam oder nicht. Die Anmeldungen werden in neutrale Briefumschläge verpackt.

² Es werden unter Berücksichtigung von Abs. 3 aus jeder Kolonie und Abschussklasse die freigegebenen Abschusslose sowie jeweils ein Reservejäger pro Kolonie und Abschusskategorie verlost.

³ In jeder Abschussklasse in einer Kolonie werden bei der Verlosung zuerst die Anmeldungen berücksichtigt von Personen, die noch nie ein Abschusslos der entsprechenden Abschussklasse zugelost bekamen. Hat es mehr Abschusslose als angemeldete Personen, die noch nie ein Abschusslos der entsprechenden Abschussklasse zugelost bekamen, so werden diese Abschusslose unter den verbleibenden Personen ausgelost, die für diese Kolonie und Abschussklasse angemeldet sind.

⁴ Sind in einer Abschussklasse in einer Kolonie mehr Abschusslose frei gegeben als sich insgesamt Personen für diese Abschussklasse in dieser Kolonie angemeldet haben, so werden diese Abschusslose nach Abschluss der Verlosung aller Abschussklassen als Einzellos (Steingeiss und Steinbock getrennt) gemäss Art. 13 der Vollzugsverordnung zur Regulierung von Steinwildbeständen gewertet und gemäss Art. 20 der Vollzugsverordnung zur Regulierung von Steinwildbeständen verlost. Hierbei wird Absatz 3 nicht berücksichtigt. Es wird kein Reservejäger für die Erfüllung der Einzellose bestimmt.

Art. 6 Lostausch

Der Tausch von Abschusslosen oder Einzellosen ist nicht möglich.

AUSZUG AUS DER VERORDNUNG ZUM KANTONALEN JAGDGESETZ

Art. 3 Verweigerungsgründe

¹ Kein Patent erhalten Personen, welche

a. die persönlichen Voraussetzungen für ein weidgerechtes Jagen nicht oder nicht mehr besitzen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder unter Vormundschaft stehen;

b. **;

c. die rechtskräftig veranlagten Steuerforderungen des Vorjahres oder früherer Jahre trotz Mahnung innert der gesetzten Nachfrist nicht bezahlt haben;

d. fällige Bussen, Kosten, Gebühren, Wertersatzbeträge oder Schadenersatz gegenüber Dritten, zu denen sie wegen Übertretungen der Jagdvorschriften verurteilt worden waren, nicht bezahlt haben;

e. ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzte Unterhalts- oder Unterstützungspflicht nicht erfüllt haben;

f. durch richterlichen oder administrativen Entscheid von der Jagdausübung ausgeschlossen sind;

g. in einem andern Kanton von den zuständigen Behörden in der Jagdberechtigung eingestellt worden sind;

h. im Strafvollzug stehen oder während der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag gemäss Absatz 5 rechtskräftig zu einer bedingten oder unbedingten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurden.

² Die Bewerber für ein Jagdpatent haben über Verweigerungsgründe und Bezugsvoraussetzungen bei Strafe wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.

³ **

⁴ Tritt ein Verweigerungsgrund erst nach der Patenterteilung ein oder wird er erst nachträglich bekannt, ist das Patent sofort zu entziehen.

⁵ Die Fristen nach diesem Artikel werden vom 31. August des Jahres, für welches das Patent verlangt wird, rückwärts berechnet.